

SATZUNG DES BADMINTONVEREINS HUNGEN

in der am 24.03.1998 von der Gründungsversammlung beschlossenen und in der am 26.04.2019 von der Mitgliederversammlung geänderten Fassung

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Badmintonverein Hungen e.V.“, im nachstehenden Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist Hungen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. VR 102 232 eingetragen.

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Badminton
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
 - d) die Förderung von Badminton als Wettkampf- und Mannschaftssport sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Mitglieder ist in einer Entschädigungssatzung besonders geregelt.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., im zuständigen Landesverband und im zuständigen Spitzenverband des DSB.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - c) Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - d) Familien
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/der Antragstellers/in endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt wurden.
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluß des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,
 - a) dieser Satzung nachzukommen
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
2. Sonstige Zuwendungen
Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig.

3. Stimmrecht
Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht für Mitglieder unter 18 Jahren wird vom Vertretungsberechtigten ausgeübt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung § 7,
2. der Vorstand § 8.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe des Tagungsortes sowie des Tagungstermins. Eine zweiwöchige Ladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist einzuhalten.
2. Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
3. Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird oder das Interesse des Vereines es erfordert.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Entgegennahme der Vorstandsberichte, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie des Jahresberichtes des Fachbeirates,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des vom Schatzmeister/in eingebrachten Haushaltsplanes,
 - f) die Auflösung des Vereins.
6. Die MV faßt ihre Beschlüsse - soweit im Einzelfall nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit, das gleiche gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht mit.
7. Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
9. Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, so wählt die

Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einem/er Wahlleiter/in übertragen.

- Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer jeweils zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den vereinsrechtlichen Normen entsprechen.

§ 8

VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus fünf, höchstens jedoch sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die gleichzeitig die Funktion des/der Sportwartes/in ausübt,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Jugendwart/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - bis zu zwei Beisitzern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Die drei vorgenannten Personen vertreten im Sinne des § 26 BGB den Verein jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass Vertragsabschlüsse mit finanziellen Auswirkungen über 500,- € eines Vorstandsbeschlusses bedürfen.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a) bis e) bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten MV. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, einen/eine Nachfolger/in zu bestellen.
- Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans gehören.
- Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
- Über jede Versammlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. § 7 Ziff. 10 gilt entsprechend.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSJAHR

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die gewählte Schatzmeister/in verantwortlich.
2. Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nur einmal zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.
3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentlichen Zuwendungen, Spenden und andere Mittel. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags gemäß § 5 (1 c) dieser Satzung verpflichtet.
4. Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister/in aufzustellenden Haushaltsplanes.

§ 11

DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND INFORMATIONEN ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Funktionen und Aufgaben im Verein sowie ggf. Lizenzdaten bei vorhandenen Trainer- und Schiedsrichterlizenzen.
2. Die in 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern (Festnetz und Mobil) und E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Vorstand.
4. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter: datenschutz@bv-hungen.de
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a) Vorstandsmitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Funktion
 - b) Trainer: Name, Vorname und Lizenznummer
 - c) Schiedsrichter: Name und Vorname
 - d) Alle Mitglieder: Name, Vorname und Jahrgang

Die Übermittlung der Daten ist für den üblichen Vereinsbetrieb erforderlich, insbesondere zur Erlangung diverser Zuschüsse.

7. Als Mitglied des Hessischen Badminton-Verbands e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a) Vorstandsmitglieder: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- b) Mannschaftsführer: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- c) Spieler: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht

Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielberechtigungen.

8. Als im Stadtgebiet Hungen bzw. Landkreis Gießen ansässiger Verein übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Stadt Hungen und den Landkreis Gießen: Name, Vorname und Jahrgang.

Die Übermittlung der Daten ist für den üblichen Vereinsbetrieb erforderlich, insbesondere zur Erlangung diverser Zuschüsse.

9. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen, Ausflüge) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

10. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
11. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
12. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
13. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

14. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in 3. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
15. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.
3. Sofern die MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und der/die Sportwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

Hungen, den 26.04.2019